



STELLUNGNAHME zum interfraktionellen Antrag SPD-Gemeinderatsfraktion GRÜNE-Gemeinderatsfraktion STELLUNGNAHME zum Antrag KULT-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	2016/0780 2016/0815
	Verantwortlich:	Dez. 4

Veränderte Besetzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Hauptausschuss	04.04.2017	8.1 / 8.2		x
Gemeinderat	25.04.2017	18.1 / 18.2	x	

Kurzfassung

Die Verwaltung schlägt entsprechend der in der Dezembersitzung 2016 des Wirtschaftsförderungsausschusses als Mitteilung eingebrachten Vorgehensweise vor, sich ein- bis zweimal im Jahr mit den Leitungen der Arbeitsagentur Karlsruhe-Rastatt, dem DGB Region-Nordbaden, der Kreishandwerkerschaft Karlsruhe, der Handwerkskammer Karlsruhe sowie der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe im Rahmen einer Sondersitzung vor der regulären Ausschusssitzung zu wichtigen Themen der Wirtschaftsförderung auszutauschen.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages (bitte ankreuzen)		X	nein		ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus.					
Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus.				Kontenart:	
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	X	nein		ja	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	X	nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	X	nein		ja	abgestimmt mit

Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Berufung sachkundiger Einwohner in gemeinderätliche Gremien:

Zum einen können sachkundige Einwohner gemäß §§ 40 und 41 der Gemeindeordnung als dauerhafte beratende Mitglieder in Ausschüsse berufen werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Gemeinderat. Es ist festzuhalten, dass die Bestellung der Mitglieder eines Ausschusses durch den Gemeinderat stets namentlich zu erfolgen hat. Etwa den Gewerkschaften oder den Arbeitgeberverbänden zwei Sitze zur Verfügung zu stellen, welche konkreten Personen von dort dann in den Ausschuss entsandt werden aber offen zu lassen, ist rechtlich nicht zulässig.

Sofern sachkundige Einwohner als dauerhafte beratende Mitglieder in Ausschüsse berufen werden, so sind sie vollwertige Mitglieder dieses Ausschusses. Alle Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzungen sind in deren Anwesenheit abzuhandeln. Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sind ebenso wie die gemeinderätlichen Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ebenfalls nicht zulässig ist es, der entsprechenden Organisation die Tagesordnung des nichtöffentlich beratenden Ausschusses vorab zu übersenden und dort entscheiden zu lassen, ob die Organisation vertreten sein möchte oder nicht. Die Entscheidung darüber, ob der Gemeinderat sachkundige Beratung durch Einwohner in Anspruch nehmen möchte, hat der Gemeinderat oder der Oberbürgermeister (s. u.) zu treffen.

Als weitere Möglichkeit, die Sachkunde von Einwohnern einzubeziehen, lässt § 33 Abs. 3 GemO zu, sachkundige Einwohner im Einzelfall zur Beratung einzelner Angelegenheiten zuzuziehen. Die Zuständigkeit hierfür wurde gemäß § 12 Ziffer 3 b der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe vom Gemeinderat zur dauernden Erledigung auf den Oberbürgermeister übertragen.

Bei den vielfältigen Themen des Wirtschaftsförderungsausschusses muss der Gemeinderat darüber befinden, ob die Sachkunde der Einwohner tatsächlich insgesamt als ausreichend und förderlich angesehen wird oder ob nicht der Zuziehung zu einzelnen Beratungen der Vorzug gegeben werden sollte. Die Zuständigkeit hierfür liegt zwar beim Oberbürgermeister, eine Empfehlung des Gemeinderats, was an besonderer Sachkunde im Einzelfall für erforderlich gehalten wird, ist jedoch stets möglich.

Eine vergleichende Befragung der Großstädte in Baden-Württemberg mit einer kommunalen Wirtschaftsförderung als Amt hatte zum Ergebnis, dass lediglich Heilbronn über einen reinen Wirtschaftsausschuss verfügt, in dem die Besetzung ausschließlich aus Gemeinderätinnen und Gemeinderäten besteht. Die Städte Stuttgart, Mannheim, Heidelberg, und Reutlingen verfügen über themenübergreifende Ausschüsse, wie z. B. „Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen“ (Stuttgart), „Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Soziales“ (Mannheim), „Bau- und Umweltausschuss“ (Heidelberg) und „Finanz- und Wirtschaftsausschuss“ (Reutlingen). In Stuttgart und Reutlingen besteht der jeweilige Ausschuss ausschließlich aus Gemeinderätinnen und Gemeinderäten. In Heidelberg und Mannheim werden themenbezogen sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen hinzugezogen, z. B. von der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, dem Deutschen Gewerkschaftsbund oder Wohlfahrtsverbänden. Die Auswahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner ist dabei der jeweiligen thematischen Ausrichtung des Ausschusses geschuldet. In Ulm werden Themen der Wirtschaftsförderung wie Grundstücksvergaben in der Verbandsversammlung behandelt, die sich aus gemeinderätlichen Mitgliedern zusammensetzt.

Eine dauerhafte Hinzuziehung beratender Mitglieder ist in vergleichbaren Städten Baden-Württembergs nach Kenntnisstand der Verwaltung also nicht gegeben.

Die Verwaltung schlägt deshalb entsprechend der in der Dezembersitzung 2016 des Wirtschaftsförderungsausschusses als Mitteilung eingebrachten Vorgehensweise vor, sich ein- bis zweimal im Jahr mit den Leitungen der Arbeitsagentur Karlsruhe-Rastatt, dem DGB Region-Nordbaden, der Kreishandwerkerschaft Karlsruhe, der Handwerkskammer Karlsruhe sowie der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe im Rahmen einer Sondersitzung vor der regulären Ausschusssitzung zu wichtigen Themen der Wirtschaftsförderung auszutauschen. Damit bleibt bei originären Aufgaben des Wirtschaftsförderungsausschusses, wie z. B. die Beratung über die Vergabe von Gewerbegrundstücken, die Möglichkeit, Entscheidungen ausschließlich mit gemeinderätlichen Mitgliedern vorzubereiten.